

Gründe für den Verlust des Adelstitels

Es gab verschiedene Gründe, warum Adelige in der Vergangenheit ihren Adelstitel verloren haben könnten

1. Heirat einer adeligen Frau mit einem nichtadeligen Mann: In einigen Staaten wurde angenommen, dass die adelige Frau ihren Adelstitel während der Ehe ruhen ließ.

2. Strafgerichtliche Verurteilung wegen bestimmter Kapitalverbrechen: In Bayern, Österreich und Preußen führte dies zu Verlust des Adelstitels für den Verurteilten.

3. Adelsverzicht: Einige Adelige verzichteten freiwillig auf ihren Adelstitel.

4. Adelsverschweigung: In Preußen konnte der Titel verloren gehen, wenn ein Adelige seinen Adel verschwieg, um Zugangsbarrieren zu überwinden.

In Preußen (II. 9. § 81 PrALR) durch Adelsverschweigung: "Viele Städte oder Zünfte z.B. lehnten eine Aufnahme von Adelligen prinzipiell ab oder forderten vor einer Aufnahme bzw. vor Erteilung des Stadtbürgerrechts die Niederlegung des Adels" (Dewitz); überwand ein Adelige durch Verschweigung seines Adels die Zugangsbarriere, so führte dies zum Adelsverlust, außer er verfügte über ein Privilegium de non usu*, der Adelsverlust durch Adelsverschweigung wurde in Preußen 1807 aufgehoben.

* Privilegium de non uso – Die Berechtigung, den Adel fallweise oder zeitweise nicht zu führen. Zum Beispiel bei der Vornahme „bürgerlicher“ Handlungen wurde so kein Präjudiz in Bezug auf den Fortbestand des Adels bzw. dessen Wiederaufnahme gesetzt.

5. Verhängung der Reichsacht im römisch-deutschen Reich.

6. Ausübung niederer Gewerbe.

Im gemeinen Recht war mit der Ausübung niederer Gewerbe der Verlust des Adels verbunden. Eine letzte Reminiszenz an diese Regel enthielt § 21 des bayerischen Adelsediktes von 1818, wonach "der Gebrauch des Adelstitels durch die Übernahme niederer, bloß in Handarbeit bestehender Lohndienste, durch die Ausübung eines Gewerbes bei offenem Kram und Laden, oder eines eigentlichen Handwerkes" suspendiert wurde. Ratio der Regelung war nach Seydel, dass rein körperliche Arbeit, persönliche Bedienung oder unmittelbarer Verkehr mit dem Publikum der "Würde" des Adels nicht entspreche. Wesentlich war die Art der Ausübung der beruflichen Tätigkeit. Die Suspension galt nur für die Dauer der entsprechenden Tätigkeit und erstreckte sich nicht auf die Kinder, "welche sich nicht im gleichen Fall befinden".

Max v. Seydel: Bayerisches Staatsrecht. Auf der Grundlage der 2. Auflage neu bearbeitet von Dr. Josef v. Graßmann und Dr. Robert Piloty, Erster Band, Tübingen 1913,187f

Barbara Stolberg-Rilinger: Handelsgeist und Adelsethos, in: Zeitschrift für historische Forschung 15 (1998)

7. Übertritt in den untertänigen Stand oder Rückkehr zum Bürgerstand in Böhmen.

Es ist wichtig zu beachten, dass diese Regeln sich im Laufe der Zeit geändert haben und heute nicht mehr gelten. Heute sind Adelstitel und Prädikate in Deutschland fester Namensbestandteil und können nicht mehr verloren gehen.